

Dienstag, 21 Juli 2015 Vorarlberger Nachrichten

Aktuelles Recht

Autor: Dr. Michael Kramer, Rechtsanwalt in Feldkirch

Rasenmähen und Grillen - zur Freude der Nachbarn

Die Gartensaison ist bereits eröffnet. Der Rasen wird regelmäßig gemäht. Die Grillgeräte werden regelmäßig angeworfen. Muss ein Nachbar dies alles dulden?

Rasenmähen

Selbstverständlich ist für das Rasenmähen mit kraftstoffbetriebenen Rasenmähern die gesetzliche Ruhezeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr, sowie am Sonntag einzuhalten. Allerdings haben viele Gemeinden diese Zeiten durch Verordnungen weiter eingeschränkt. Es ist daher zu empfehlen, bei Ihrer jeweiligen Gemeinde nachzufragen. Im Internet können die jeweiligen Mähzeiten der Gemeinden auch unter www.help.gv.at abgerufen werden. Es gibt allerdings auch Kommunen, die keine konkrete Verordnung erlassen haben. Dann gilt die Ortsüblichkeit und die gesetzlichen Ruhezeiten.

Grillen im Freien

Soweit die Griller ordnungsgemäß mit entsprechender handelsüblicher Grillkohle verwenden und nicht mit Benzin angezündet werden, kann von einer ortsüblichen Benutzung ausgegangen werden. Eine zu starke Rauch- und Geruchsentwicklung muss jedoch vermieden werden.

Zu beachten ist zudem, dass manche Mietverträgen und Hausordnungen vertragliche Einschränkungen enthalten sind, die beachtet werden müssen.

Grillen im Wald bedarf im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes der schriftlichen Zustimmung des Besitzers und ist ansonsten verboten. In Gebieten, die als Naturschutzgebiet gewidmet sind, ist Grillen ebenfalls nicht gestattet.

Um ein gedeihliches Einvernehmen in der Nachbarschaft nicht zu gefährden, ist es empfehlenswert, Nachbarn, die durch das Grillen am ehesten gestört werden könnten, schon im Vorhinein zu informieren, um Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen.